

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Welser Profile Deutschland GmbH, Edisonstraße 23, 59199 Bönen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf einem Grundstück der Welser Profile Deutschland GmbH in der Gemarkung Osterbönen, Flur 1, Flurstück 86 der Gemeinde Bönen

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Welser Profile Deutschland GmbH die Entnahme von Grundwasser (1,94 l/s, 14 m³/h, 21.000 m³/a).

Die Entnahme dient der Versorgung des Betriebs mit in einer Brunnenwasserfilteranlage gereinigtem Betriebswasser für die Enthärtungsanlage/Kältezentrale, Einstellerei (inkl. Enthärtung und Osmose) sowie für die Sanitärbereiche.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 21.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, woraus sich eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2, s. Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG ableitet.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragsstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen, bei welcher festgestellt werden soll, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebrunnen und Aufbereitungsanlagen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

„Geht man innerhalb des Förderbrunnens von einer Absenkung des Grundwasserspiegels von 3 m aus (angetroffener Wasserspiegel: -5 m, max. Entnahmetiefe: 8 m), so würde sich eine Reichweite von rd. 28 m errechnen [...]. Dieser „Absenktrichter“, der sich in der Realität in einem Kluftgrundwasserleiter so nicht einstellt, befindet sich damit vollständig auf dem Betriebsgelände der Welser Profile Deutschland GmbH. Er reicht im Norden unter die Betriebsgebäude, im Süden unter die dort vorhandenen Parkplätze und nach Westen unter ein dort vorhandenes Regenrückhaltebecken.

Dieser theoretische Ansatz entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Begründet ist dies zum einen mit der oben beschriebenen Wasserführung innerhalb des Kluftsystems, dem unter Druck stehenden Wasserspiegel und dem überdeckenden Grundwasserstauer des Verwitterungshorizontes.

Ein Einfluss auf das 1. Grundwasserstockwerk innerhalb der quartären Lockerböden ist zu verneinen (vgl. "Stellungnahme, wasserrechtlicher Genehmigungsantrag", S. 5/6).

„Wie im vorstehenden Kapitel „Hydrogeologie“ dargestellt, wird Grundwasser aus dem 2. Grundwasserstockwerk der Kreide entnommen, welches von einem praktisch undurchlässigen Verwitterungshorizont überdeckt wird. Ein Einfluss auf das darüber befindliche 1. Grundwasserstockwerk innerhalb der quartären Lockerböden ist praktisch auszuschließen.

Der sich theoretisch ergebende Absenktrichter liegt bei 28 m und befindet sich damit vollständig auf dem gewerblich genutzten Areal Welser II.

Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Umfeld der Gewerbeflächen sind damit auszuschließen“ (vgl. "Stellungnahme, wasserrechtlicher Genehmigungsantrag", S. 5/6).

Dieser Einschätzung des Gutachters ist zuzustimmen. Eigene Recherchen haben nichts Gegenteiliges ergeben.

Grundwasserabhängige Land-Ökosysteme sind in näherer Umgebung bis in einer Entfernung von ca. 1,5 km nicht ausgewiesen.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt, insbesondere auf grundwasserabhängige Land-Ökosysteme nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher gem. § 7 Abs. 2 S. 4 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Jan Deußen